

2943/J XX.GP

der Abg. Mag. Schreiner, Böhacker, Mag. Trattner  
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend § 68 EStG - Überstundenzuschläge

In der Steuer - und Wirtschaftskartei Nr. 23/24 vom 15. August 1997 wird eine neue, geänderte Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Steuerfreiheit von Über - Stundenzuschlägen angeführt. Demnach ist keine Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge gegeben, wenn der Grundlohn für Überstunden durch Zeitausgleich abgegolten wird, hingegen der Überstundenzuschlag ausbezahlt wird.

Diese geänderte Rechtsansicht gilt für Zeiträume ab dem 1. Juli 1997.

Da diese Regelung den Geist der neuen Arbeitszeitmodelle widerspricht, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Stimmt o.a. Sachverhalt tatsächlich mit der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen überein?
2. Wann erfolgte auf welche Weise die Veröffentlichung dieser Regelung?
3. Aus welchem Grund änderte das Bundesministerium für Finanzen seine Rechtsansicht?
4. Zu welchem steuerlichen Mehraufkommen wird nach den Berechnungen Ihres Ministeriums diese Änderung führen?
5. Wie rechtfertigen Sie diese Regelung im Hinblick auf die neuen Arbeitszeitmodelle?